

Verordnung des Landkreises Celle zur Unterschutzstellung
des Erdfalles bei Höfer vom 11.09.1986

Aufgrund der §§ 27, 29, 30 und 54 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11.04.1986 (Nds. GVBl. S. 103), in Verbindung mit § 51 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 257) wird verordnet:

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Der innerhalb der in Abs. 2 festgelegten Umgrenzung liegende Erdfall in der Samtgemeinde Eschede, Gemarkung Höfer, Flur 1, Flurstücke 3/1 wird zum Naturdenkmal erklärt.

Das Naturdenkmal liegt ca. einen Kilometer östlich von Höfer.

- (2) Die Lage und die Begrenzung des Naturdenkmals ergeben sich außerdem aus einem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 25.000 (Übersichtskarte) in Verbindung mit einem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 sowie einem Flurkartenauszug im Maßstab 1 : 3.200.
- (3) Ausfertigungen der Karten werden beim Landkreis Celle - Untere Naturschutzbehörde - und bei der Samtgemeinde Eschede aufbewahrt; sie können von jedermann kostenlos eingesehen werden.
- (4) Dieses Naturdenkmal wird gem. § 31 Abs. 1 NNatG unter dem Kennzeichen ND-CE 17 in das Verzeichnis der Naturdenkmale im Landkreis Celle aufgenommen.

§ 2

Schutzzweck

Die Unterschutzstellung des Erdfalles dient der Erhaltung des geowissenschaftlich wertvollen Objekts.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern, sind gem. § 27 Abs.2 NNatG verboten.
- (2) Folgende Handlungen an dem Naturdenkmal fallen insbesondere unter das Verbot des Abs. 1:
 1. das Errichten baulicher Anlagen; auch solcher, die nach der Niedersächsischen Bauordnung oder sonstigen rechtlichen Grundlagen nicht genehmigungspflichtig sind;
 2. das Reiten und Fahren;
 3. das Anlegen von Straßen und Wegen;
 4. das Anlegen von Be- und Entwässerungsanlagen einschließlich von Anlagen zur Versickerung von Abwässern;
 5. das Errichten von jagdlichen Anlagen wie Hochsitze, Unterstände und Futterplätze;
 6. das Lagern von Stoffen aller Art, die das Gebiet oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können oder schädigen;

7. das Abgraben, Aufschütten, Verfüllen, Versiegeln oder Verdichten von Boden oder das Planieren der Bodenoberfläche in jeglichem Umfange.

§ 4

Genehmigungsfreiheit

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen die bisher zulässige Nutzung, soweit dadurch der Schutzzweck nicht in Frage gestellt wird sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht.

§ 5

Befreiungen

Der Landkreis Celle als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten und Geboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiungen gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 6

Verpflichtung zur Duldung von Pflege- und
Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an den Naturdenkmalen obliegen der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung des Landkreises Celle folgende Maßnahmen zu dulden:
 1. die Kennzeichnung der Naturdenkmale;
 2. Maßnahmen zur Pflege und zur Entwicklung des Naturdenkmals;
 3. das Betreten von Grundstücken durch Angehörige des Landkreises Celle oder durch beauftragte Personen zur Durchführung der unter Nummern 1 und 2 genannten Maßnahmen.

Auf Antrag wird den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die Ausführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen überlassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gem. § 64 Nr. 5 oder Nr. 1 NNatG handelt, wer, ohne daß eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Schutzbestimmungen des § 3 oder den Bestimmungen des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Falle einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM, im Falle sonstiger Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, können nach § 66 NNatG eingezogen werden.
- (4) Zwangsmaßnahmen und sonstige Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung des Landkreises Celle zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Celle vom 28.12.1936 (ABl. der Regierung zu Lüneburg v. 17.04.1937, Stück 16) mit Zustimmung der Bezirksregierung Lüneburg aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Lüneburg in Kraft.

Celle, den 11.09.1986
Az.: 62-332-351
Landkreis Celle
Der Oberkreisdirektor



Rathert
Oberkreisdirektor

Erdfall

Naturdenkmal CE 17

Maßstab 1:25.000

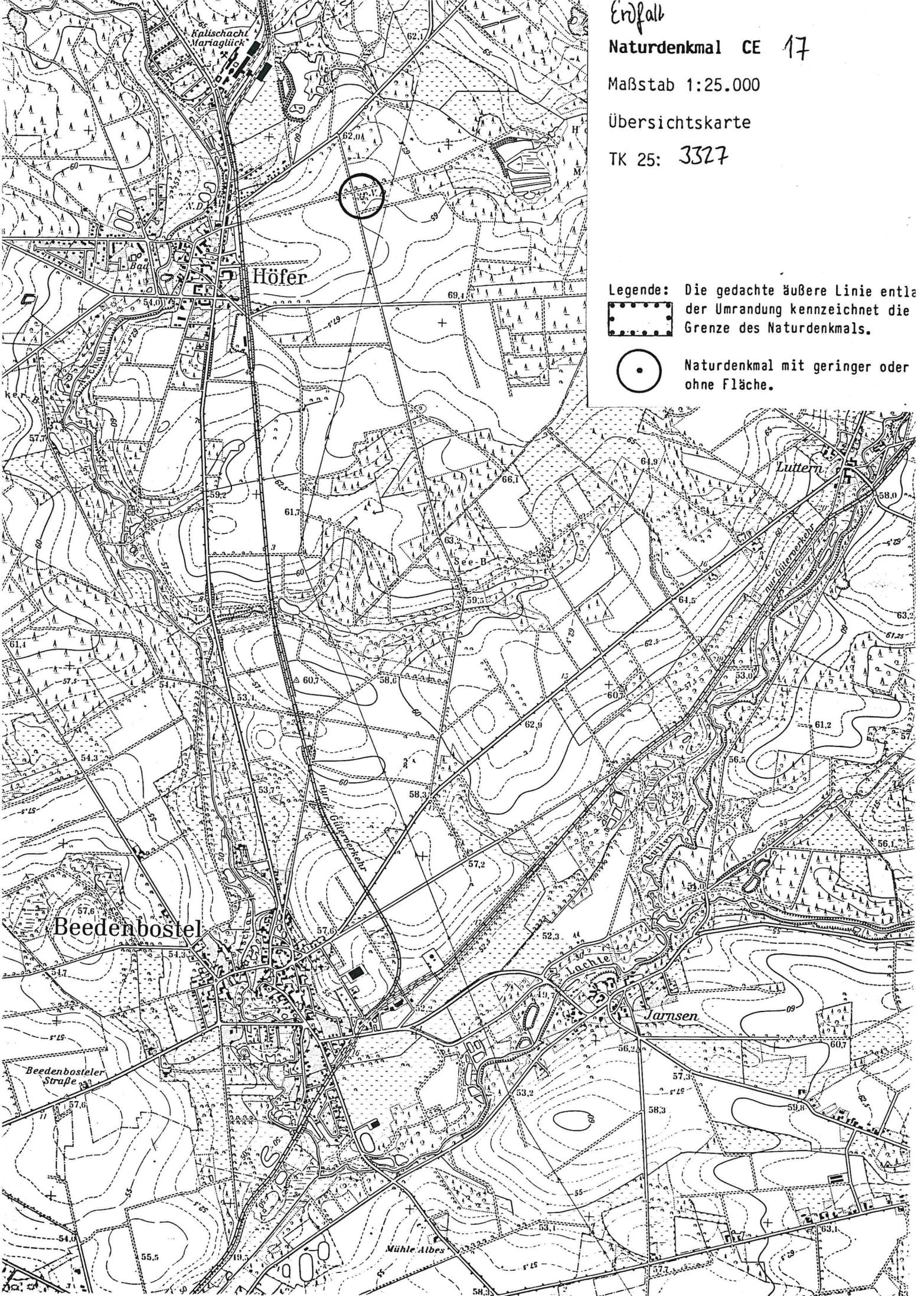
Übersichtskarte

TK 25: 3327

Legende: Die gedachte äußere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des Naturdenkmals.



Naturdenkmal mit geringer oder ohne Fläche.



Erdfall

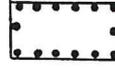
Naturdenkmal CE 17

Maßstab 1: 5.000

Auszug aus DGK 5, Nr. 3327/10

TK 25: 3327

Legende: Die gedachte äußere Linie entlang der Umrandung kennzeichnet die Grenze des Naturdenkmals.



Naturdenkmal mit geringer oder ohne Fläche.

